

# ZH\_OBERGERICHT SB130458 vom 17. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130458](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130458)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130458 du 17 février 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130458 del 17 febbraio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft stellte in ihrer Berufungserklärung Antrag auf eine höhere Strafe (vgl. Urk. 58).

- 36 -

#### E. 1.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft im Strafpunkt eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren. Zur Begründung fügte der Staatsanwalt an, das objektive Tatverschulden wiege im konkreten Fall schwer. Die Vorinstanz gehe zu Recht von einer grossen kriminellen Energie und Gewaltbereitschaft der Beschuldigten aus. Das schwere Tatverschulden werde durch die vom Gutachter attestierte Verminderung der Schuldfähigkeit reduziert. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte nicht mit direktem, sondern Eventualvorsatz gehandelt habe und es das Opfer gewesen sei, welches den dem Messerstich vorangegangenen verbalen Streit angezettelt habe. Es sei deshalb eine Einsatzstrafe von 8 Jahren angemessen. Wenn man nun noch den Versuch berücksichtige, der in concreto sehr leicht zum Tod des Opfers hätte führen können und dass unter dem Aspekt von Einsicht und Reue nur eine minimale Strafreduktion begründet werden könne, erscheine eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren dem Verschulden der Beschuldigten angemessen (Urk. 79 S. 4).

2. Vorbringen der Verteidigung Die Verteidigung beantragte an der Berufungsverhandlung für den Fall des Schuldspruchs im Sinne der Anklage eine Freiheitsstrafe von 3 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahren mit der Begründung, die Vorinstanz habe die Strafzumessungsgründe richtig erkannt und gewürdigt. Sie habe zu Recht berücksichtigt, dass hier aussergewöhnliche Umstände vorlägen, die eine Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigten. Es sei keine Schwere ersichtlich und es sei vielmehr mit der Vorinstanz von einem leichten Verschulden auszugehen. Es sei deshalb im Falle eines Schuldspruchs wegen vorsätzlicher Tötung die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe zu bestätigen (Urk. 80 S. 10).

3. Strafrahmen

#### E. 1.3

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Beschuldigte habe den Tatbestand der versuchten (eventual-) vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt (vgl. Urk. 57 S. 28).

2. Vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB

#### E. 1.4

Mit Entscheid vom 4. Dezember 2013 bewilligte die Verfahrensleitung der Beschuldigten auf ihr Gesuch hin (Urk. 68) den vorzeitigen Strafantritt, wo sie sich seither befindet (vgl. Urk. 70, 72 u. 82).

### **E. 1.5**

In der Folge wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vorgeladen (vgl. Urk. 73). Diese fand am 17. Februar 2014 statt in Anwesenheit der Beschuldigten, ihrer Verteidigung und des Leitenden Staatsanwaltes (Prot. II S. 5).

### **E. 2**

Ausgangslage

#### **E. 2.1**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen zu 4/5, weshalb ihr die Kosten zu 4/5 aufzuerlegen sind und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht betreffend 4/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

#### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.-- anzusetzen. 3. Entschädigung für die amtliche Verteidigung

#### **E. 2.3**

Objektiver Tatbestand von Art. 111 StGB

##### **E. 2.3.1**

Es ist erstellt, dass die Beschuldigte dem Privatkläger die in der Anklage umschriebene Stichverletzung am linken Oberarm bis in den Thoraxraum zufügte, wobei zum Verletzungsbild im Einzelnen auf die schon oben zitierten ärztlichen Berichte verwiesen werden kann (vgl. insbesondere Urk. 11/3 und 11/13, zitiert oben in Ziff. II. 6.1.). Die Ärzte bejahten im angeforderten ärztlichen Gutachten sodann das Vorliegen einer unmittelbaren Lebensgefahr (vgl. Urk. 11/13), was auch die Beschuldigte nicht in Zweifel zieht.

##### **E. 2.3.2**

Damit ist der objektive Sachverhalt des Grundtatbestandes von Art. 111 StGB, bis auf den ausgebliebenen Erfolg, erfüllt. 3. Versuchte Tatbegehung

### **E. 3**

Vorhandene Beweismittel und Verwertbarkeit sowie Grundsätze der Beweiswürdigung

#### **E. 3.1**

Die amtliche Verteidigerin hat mit Eingabe vom 10. Februar 2014 (vgl. Urk. 77/1-2) ihre Honorarnote eingereicht und an der Berufungsverhandlung ihren weiteren Aufwand beziffert (vgl. Urk. 80A).

#### **E. 3.2**

Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen. Sie ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 5'000.-- inklusive Mehrwertsteuer zu entschädigen.

- 46 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 594 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind. 3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.-- amtliche Verteidigung 5. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden der Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht betreffend 4/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- 47 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die SUVA Zentralschweiz, ... [Adresse], z.H. D.\_\_\_\_\_ betr. Urk. 75 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Februar 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. C. Grieder

- 48 -

### **E. 3.3**

Gemäss Gutachten, dessen Schlussfolgerungen am anderen Ort zu erörtern sind (vgl. Urk. 14/14), lag bei der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt eine mittel- gradige Verminderung der Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit, vgl. Urk. 14/14 S. 58) vor. Demgegenüber kann die Beschuldigte den Strafmilderungsgrund des Art. 48 lit. c StGB (Handeln in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung) nicht für sich in Anspruch nehmen. Es ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Art. 113 StGB zu verweisen (Donatsch, Flachsmann, Hug, Weder, Zürich 2013, 19. Auflage, N6 zu Art. 48): Art. 113 StGB privilegiert den Täter, der in einer nach den Umständen heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. Die heftige Gemütsbewegung und die grosse seelische Belastung müssen indessen entschuldbar sein, wobei die Gemütsbewegung bzw. die seelische Belastung zu bewerten

ist, nicht die Tat (vgl. Trechsel/Fingerhuth, Praxiskommentar zum StGB, 2013, 2. Auflage, N 8 zu Art. 113 StGB mit Hinweisen, vgl. auch BSK StGB II - Schwarzenegger, 3. Auflage 2013, N 12 und 19 zu Art. 113 StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt der Begriff der Entschuldigbarkeit voraus, dass die heftige Gemütsbewegung oder die grosse seelische Belastung bei objektiver Betrachtung nach den sie auslösenden Umständen gerechtfertigt und die (hier versuchte) Tötung dadurch bei Beurteilung nach ethischen Gesichtspunkten in einem wesentlich milderen Licht erscheint. Es muss angenommen werden können, auch eine andere, anständig gesinnte Person wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten. Die Frage, ob der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung im Sinne von Art. 113 StGB gehandelt hat, ist dabei nicht vom psychiatrischen Gutachter, sondern vom Gericht nach psychologischen, normativ ethischen Kriterien zu beurteilen (vgl.

- 38 - Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_66/2011 vom 16.6.2011 E. 4.4 am Ende unter Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichtes 6P.194/2000 vom 7.3.2001 E. 1c). Nach der Darstellung der Beschuldigten, hatte sie bereits vor geraumer Zeit (ca. ein halbes Jahr) in Erfahrung gebracht, dass der Privatkläger eine Freundin hatte. Neu verlangte der Privatkläger von ihr an jenem Tag - nach 8jähriger Beziehung - die unverzügliche Rückgabe des Wohnungsschlüssels und damit den Auszug aus der Wohnung, wobei der Privatkläger sie im Rahmen der dadurch entstandenen verbalen Auseinandersetzung beschimpfte. Zwar ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass ihr diese plötzlich veränderte Situation emotional stark zu schaffen machte. Vorliegend scheiterte indessen die Berücksichtigung einer allfälligen heftigen Gemütsbewegung an der zusätzlich erforderlichen Entschuldigbarkeit, welche sich wie dargetan nach einem objektiven Massstab beurteilt. Dass nämlich ein solch offener Streit ein Durchschnittsmensch der Rechtsgemeinschaft, welcher die Beschuldigte nach Herkunft, Erziehung und täglicher Lebensführung angehört, in einer gleichen Situation in eine derartige Gefühlswallung geraten könnte, lässt sich bei der gegebenen Sachlage nicht sagen. Insbesondere wäre eine besonnene Person durch die vom Privatkläger zugestandenen Beleidigungen ("Tschetnik") sowie dessen Aufforderung zur Schlüsselerückgabe, nicht in eine solche Gefühlserregung geraten, dass sie nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihr Verhalten zu kontrollieren. Es mag also zutreffen, dass die Gemütsbewegung aus den gesamten objektiven und subjektiven Umständen heraus psychologisch erklärt werden könnte, doch genügt dies für die Annahme der Entschuldigbarkeit praxisgemäss nicht. Demgegenüber kann der Beschuldigten - wie nachfolgend auszuführen ist - tätige Reue gemäss Art. 23 StGB zu Gute gehalten werden, was zu einer Strafmilderung führt.

### **E. 3.4**

Der oben angegebene ordentliche gesetzliche Strafrahmen ist gemäss neuer bundesgerichtlicher Praxis nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen zu verlassen (vgl. BGE 136 IV 63, Urteil 6B.611/2010 vom 26.4.2010, Erw. 4.). Demgemäss drängt sich eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens nur auf, wenn aufgrund der Gesamtwürdigung eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens nicht mehr als angemessen und dem Rechtsempfinden zuwiderlaufend erscheint. Vorliegend bestehen - entgegen der Vorinstanz (vgl. Urk. 57 S. 40) und

- 39 - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - keine Gründe, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. 4. Strafzumessungsregeln Die Vorinstanz hat die anzuwendenden

Strafzumessungsregeln in ihrem Ent- scheid aufgeführt und zutreffend festgehalten, dass zwischen Tat- und Täter- komponente zu unterscheiden ist. Darauf kann verwiesen werden (vgl. Urk. 57 S. 29 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). 5. Tatkomponente

#### **E. 4**

Aussagen der Beschuldigten

##### **E. 4.1**

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren geltend, der in der Anklageschrift aufgeführte Vorsatz bzw. Eventualvorsatz bezüglich des Versuchs einer Tötung sei nicht erstellt (vgl. Urk. 47 S. 5 f., vgl. auch Urk. 80 S. 9).

##### **E. 4.2**

Dass die Beschuldigte die Tat mit Wissen und Wollen, also mit direktem Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB), ausgeführt hätte, kann den Akten nicht ent- nommen werden, was auch die Vorinstanz ausschloss (vgl. Urk. 57 S. 26).

##### **E. 4.3**

Vorsätzlich handelt indessen bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Der eventual- vorsätzlich handelnde Täter weiss demnach einerseits um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung und nimmt andererseits den Eintritt des als möglich erkannten Erfolg ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab (vgl. BGE 134 IV 26 S. 3.2.2; BGE 133 IV 9 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.2. und 8.3. m.H.), mag er ihm auch unerwünscht sein. Gefordert ist mithin das Wissen des Täters darum, dass seine Handlungen beim Opfer mindestens möglicherweise den Tod bewirken können sowie sein auf den Tod des Opfers gerichteter Wille resp. die Inkaufnahme des Todes des Opfers. Nicht erforderlich ist, dass sich der Täter gerade die tatsächlich eingetretenen konkreten Folgen vorgestellt zu haben braucht (BSK StGB II- Roth / Berkemeier, 3. Auflage, Basel 2013, N. 25 zu Art. 122 StGB sowie BSK StGB II - Schwarzenegger, 3. Auflage, Basel 2013, N 7 zu Art. 111 StGB, Donatsch, Strafrecht III, 10. Auflage, Zürich 2013, S. 50). Eventualvorsatz kann unter anderem angenommen werden, wenn sich dem Täter der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs infolge seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkauf- nahme dieses Erfolgs gewertet werden kann. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges bloss möglich ist, ja selbst dann, wenn sich diese Möglichkeit, statistisch gesehen, nur relativ selten verwirklicht. Doch darf nicht allein aus dem Wissen der Beschuldigten um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme und damit auf Even-

- 34 - tualvorsatz geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukom- men. Die blosser Hoffnung auf das Ausbleiben der Tatbestandserfüllung schliesst deren Inkaufnahme nicht aus. Auch die dem Täter bekannte Nähe des Verlet- zungsrisikos ist entscheidend. Je näher die Möglichkeit der Tatbestandsverwirkli- chung liegt, desto eher lässt sich auf eine Inkaufnahme schliessen (vgl. ZR 109 [2010] Nr. 58 und Urk. 100 S. 32). Diese Kriterien wiederholte das Bundesgericht auch in einem jüngeren Entscheid (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_572/ 2011 vom 20. Dezember 2011, E. 2). Das Bundesgericht hat sich mehrfach mit dem subjektiven Tatbestand bei Messerstechereien befasst und jeweils die Voraussehbarkeit der Todesfolge bei Messerstichen anerkannt. Insbesondere hat das Bundesgericht bereits vor geraumer Zeit festgehalten, das Wissen um

das Vorhandensein von wichtigen Organen und Blutgefässen im Bauchbereich bzw. Brustbereich könne als allgemein bekannt vorausgesetzt werden und verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es keiner besonderen Intelligenz bedürfe, um zu erkennen, dass ungezielte Messerstiche im Brust und Bauch eines Menschen den Tod zur Folge haben können (vgl. BGE 109 IV 6; Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_829/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2.). Weiter hat es ausgeführt, dass wer mit einem Messer mit grosser Wucht in die Herz-, Lungen-, oder Bauchgegend eines Menschen steche, dessen Tod zumindest in Kauf nimmt und sich mit der Todesfolge als reale Möglichkeit abfinde, auch wenn er sie nicht wünsche (vgl. BJM-1997, S. 34). Daran hat sich auch in der jüngsten Rechtsprechung nichts geändert (vgl. Entscheide 6B\_480/2011 vom 17. August 2011, 6B\_432/2011 vom 18. August 2011 und 6B\_572/2011 vom 20. Dezember 2011).

#### **E. 4.3.1**

Vorliegend ist vorerst auf die Ausführungen der Beschuldigten hinzuweisen, welche in ihrer ersten Einvernahme auf die Frage, ob sie sich vorstellen könne, welche Verletzungen mit einem solch grossen Messer zugefügt werden könnten, antwortete: "Ja, das kann ich mir schon vorstellen. Das kann jegliche Verletzungen geben auch tödliche Verletzungen." (vgl. Urk. 8/1 S. 6). Es darf daher ohne weiteres angenommen werden, dass der Beschuldigte bewusst war, dass die Stichbewegung gegen den Oberkörper des Privatklägers, welche mit einem

- 35 - Messer mit einer Klinglänge von ca. 20 cm ausgeführt wurde, eine tödliche Verletzung hätte herbeiführen können. Dazu kommt, dass - wie aufgrund des erstellten Sachverhaltes, namentlich des daraus resultierten Verletzungsbildes (vgl. Urk. 11/13 S. 5) fest steht -, die Stichbewegung mit erheblichem Gewalteinsetz erfolgte und zwar im Rahmen eines dynamischen Geschehens. Angesichts der Gesamtsituation kann mit Fug gesagt werden, dass eine nur geringfügig andere Bewegung entweder der Beschuldigten oder aber des Privatklägers bei der ausgeführten Stichverletzung sehr wohl zu dessen Tod hätte führen können und dass letztendlich die genauen Auswirkungen des Stiches und damit auch ein allfälliger Eintritt des Todes des Privatklägers im Bereich des Zufälligen lagen. Vorliegend befand sich der Privatkläger zudem in Lebensgefahr, zumal er aufgrund seiner starken Blutungen im Brustbereich gestorben wäre, wenn er nicht so schnell hätte operiert werden können (vgl. Urk. 11/13).

#### **E. 4.3.2**

Mit der Vorinstanz ist daher die Schwere der dabei manifestierten Sorgfaltspflichtverletzung ebenso eklatant, wie das der Beschuldigten bekannte Risiko, dass der Privatkläger als Folge der Stichverletzung sterben könnte, als gross einzustufen ist (vgl. Urk. 57 S. 27). Damit steht fest, dass die Beschuldigte zumindest unter Inkaufnahme des Todes des Privatklägers auf diesen einstach.

#### **E. 4.4**

Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschuldigte durch ihr Verhalten den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt hat, weswegen sie diesbezüglich schuldig zu sprechen ist. IV. Sanktion 1. Vorbringen der Staatsanwaltschaft

#### **E. 5**

Aussagen des Privatklägers

## **E. 5.1**

Die Tötungsdelikte gehören - was schon der Strafrahmen aufzeigt - zweifellos zu den schwersten Delikten unserer Rechtsordnung. Wer mit seinem Vorgehen den Tod eines Menschen in Kauf nimmt, der begeht eine ganz gravierende Gewalttat.

### **E. 5.1.1**

Die Schwere der Tat wird dadurch in Grenzen gehalten, als der eigentliche Taterfolg des eingeklagten Straftatbestandes, der Tod des angegriffenen Privatklägers, nicht eingetreten ist. Es liegt mithin "nur" versuchte Tatbegehung vor. Hier ist von einer vollendeten versuchten Tötung auszugehen. Damit ist der Versuch bei der objektiven Tatkomponente (also unabhängig vom Verschulden des Beschuldigten) zu berücksichtigen (vgl. hierzu Mathys, Zur Technik der Strafzumessung in SJZ 100/2004 S. 178). Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt beim Versuch nach der Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichtes 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007 E. 4.5.4. und 4.5.5. unter Verweis auf BGE 121 IV 49 E. 1b). Hinsichtlich der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ist festzuhalten, dass für den Privatkläger aufgrund der erlittenen Verletzungen des Brustraumes eine un- mittelbare Lebensgefahr bestand (vgl. Urk. 11/13 S. 5), welche nur durch eine Notoperation gebannt werden konnte. Der Stich verursachte aber auch eine Verletzung des linken Oberarmes, welche allerdings wenig gravierend war. Die tatsächlichen Folgen der Tat müssen daher als beträchtlich bezeichnet werden,

- 40 - zumal die Integrität des Privatklägers von der Art der Handlung her auf gravierende Art und Weise beeinträchtigt wurde. Der Privatkläger trug bleibende Narben aus diesem Vorfall. Er musste eine Operation und nachfolgende ärztliche Behandlungen bzw. Nachbehandlungen über sich ergehen lassen, welche einen mehrtägigen Spitalaufenthalt erforderten. Hinzu kommen die erlittenen körperlichen Schmerzen und die heute noch ungewissen psychischen Folgen (vgl. Urk. 11/13 S. 6).

### **E. 5.1.2**

Was das Vorgehen der Beschuldigten betrifft, ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass sie mit Wucht durch den Arm hindurch bis tief in den Brustkorb des ihr von Angesichts zu Angesichts gegenüberstehenden Privatklägers hinein stach, womit sie nicht nur ihre Geringschätzung des Rechtsguts der körperlichen Unversehrtheit zum Ausdruck brachte, sondern auch eine grosse kriminelle Energie und Gewaltbereitschaft manifestierte.

### **E. 5.1.3**

Ausser der Tatsache, dass nur versuchte Tatbegehung vorliegt, lassen sich keine weiteren Umstände erkennen, die die Beschuldigte in objektiver Hinsicht irgendwie entlasten würden. Entgegen der Vorinstanz kann die objektive Tatschwere nicht als eher noch leicht, mit einer gewissen Nähe zum Totschlag bewertet werden, sondern ist als mittelschwer einzustufen.

### **E. 5.1.4**

Die Einsatzstrafe liegt damit - noch ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass es bei einer versuchten Tatbegehung blieb - im mittleren Bereich des festgesetzten Strafrahmens. Bei der versuchten Tatbegehung ist zu berücksichtigen, dass es einerseits weitgehend dem Zufall oblag, dass der Privatkläger keine tödlichen Verletzungen erlitt. Weiter ist in diesem Zusammenhang mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der tatbestandsmässige Erfolg

aufgrund der erlittenen Verletzungen nahe lag (vgl. Urk. 57 S. 34). Wenn die Vorinstanz hier die Hilfeleistungen der Beschuldigten berücksichtigte, so ist dies nicht korrekt, da dies lediglich (aber immerhin) im Rahmen der Beurteilung des Nachtatverhaltens zu geschehen hat. Insgesamt führt die versuchte Tatbegehung zu einer eher geringen Strafreduktion. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden unter Berücksichtigung des Versuchs als erheblich zu einzustufen, weshalb von einer Einsatzstrafe von

## **E. 5.2**

Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei spielen nebst der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19 StGB) das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten eine Rolle.

### **E. 5.2.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschuldigte, indem sie den Tod des Privatklägers in Kauf nahm, "nur" eventualvorsätzlich handelte, was auch die Vorinstanz berücksichtigte (vgl. Urk. 57 S. 36). Weiter ist positiv hervorzuheben, dass sie die konkrete Tat nicht von langer Hand plante, sondern den Tatentschluss vielmehr im Sinne einer Kurzschlussaktion fasste. Letztlich erscheint der Stich - mit der Vorinstanz - das Ergebnis eines massiven verbalen Streites, der hauptsächlich vom Privatkläger angezettelt worden war und in deren Verlauf sie auch beschimpft wurde (vgl. Urk. 57 S. 33 f.).

### **E. 5.2.2**

Nachfolgend ist die Frage nach einer allfälligen Verminderung der Schuldfähigkeit zu erörtern.

#### **E. 5.2.2.1**

Betreffend das Vorliegen einer psychischen Störung, die Schuldfähigkeit, die Rückfallgefahr und die Massnahme wurde durch die Staatsanwaltschaft ein psychiatrisches Gutachten bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich eingeholt (vgl. Gutachten vom 11. Januar 2011 [recte wohl 11. Januar 2013], vgl. Urk. 14/14). Der Gutachter, dessen Schlussfolgerungen ausführlicher im vorinstanzlichen Entscheid korrekt festgehalten werden, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 57 S. 35), kam mit Bezug auf die hier interessierende Frage der Schuldfähigkeit der Beschuldigten zum Schluss, die affektakzentuierte Tat lasse bei erhaltener Fähigkeit der Beschuldigten, das Unrecht ihrer Tat zu erkennen, die Annahme einer mittelgradig verminderten Steuerungsfähigkeit zu (vgl. Urk. 14/14 S. 58).

#### **E. 5.2.2.2**

Es besteht nun kein Anlass, die ausführlich begründeten, nachvollziehbaren und schlüssigen Schlussfolgerungen des Gutachters, die zudem von keiner Seite bemängelt werden, hier in Frage zu stellen, weshalb diese - mit der Vorinstanz - zu übernehmen sind.

- 42 -

#### **E. 5.2.2.3**

Dies bedeutet - wie die Vorinstanz zutreffend erwog -, dass der Schuldvorwurf, welcher der Beschuldigten gemacht werden kann, verglichen mit dem Schuldvorwurf bei voller Schuldfähigkeit in entsprechendem, d.h. erheblichem, Ausmass geringer ist (vgl. dazu BGE 136 IV 55).

### **E. 5.2.3**

Zum Motiv der Beschuldigten erwog die Vorinstanz, es lasse sich nur erahnen, dass sie aus Enttäuschung über die kaputte Beziehung und aus Kränkung hinaus gehandelt habe. Zutreffend führte sie zudem an, dass diese Komponenten bereits im Gutachten Berücksichtigung fanden, weshalb sie vorliegend nicht nochmals zu berücksichtigen sind (vgl. Urk. 57 S. 35), weswegen das Motiv neutral zu werten ist.

### **E. 5.2.4**

Unter Beachtung der gutachterlichen Ausführungen ist das objektive Tatverschulden angemessen zu reduzieren. Insgesamt reduziert sich das bei der objektiven Tatschwere festgestellte Verschulden von erheblich zu noch nicht erheblich. Daher erscheint eine Einsatzstrafe von 6 Jahren als angemessen. 6. Täterkomponente Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren.

## **E. 6**

Ärztliche Berichte und Gutachten

### **E. 6.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann vorweg auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gutachten (Urk. 14/14), auf die Personalakten (insbesondere Urk. 21/1 5 und 21/6), die Befragung anlässlich der Hauptverhandlung (Urk. 45) sowie den im vorinstanzlichen Urteil ausführlich geschilderten Werdegang verwiesen werden (vgl. Urk. 57 S. 37 f.). An der Berufungsverhandlung führte die Beschuldigte zu ihrer persönlichen Situation aus, sie arbeite in der Wäscherei des Gefängnisses. Es gehe ihr gesundheitlich nicht gut, sie habe Probleme mit den Augen, mit dem Kopf und den Gelenken. Diese seien entzündet, sie habe Arthrose und Arthritis. Sie pflege telefonischen Kontakt zu ihrer Familie. Sie sei inzwischen von ihrem Mann geschieden. Nach ihrer Haftentlassung werde sie versuchen, hier eine Arbeit und

- 43 - eine Wohnung zu finden. Falls dies nicht gelingen sollte, werde sie nach Österreich zurückgehen (Urk. 78 S. 3 u. S. 5). Aus der Biografie der Beschuldigten lassen sich - über die bereits im Gutachten berücksichtigten hinaus - keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

### **E. 6.2**

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was neutral zu werten ist.

### **E. 6.3**

Zum Nachtatverhalten erwog die Vorinstanz (zwar an anderem Ort, vgl. Urk. 57 S. 34) zutreffend, dass es die Beschuldigte selber war, welche gleich im Anschluss an das Zufügen der Stichverletzung die Wunde notversorgte und den Notruf alarmierte und damit dafür sorgte, dass der Privatkläger rechtzeitig operiert und vor dem Verbluten bewahrt werden konnte, was sie korrekt als tätige Reue im Sinne von Art. 23 StGB berücksichtigte und zu einer merklichen Strafminderung führen muss. Ein Geständnis liegt nicht vor. Die Beschuldigte beteuerte während des ganzen Verfahrens immer wieder, wie leid ihr tue, was geschehen ist. Zu Recht erwog die Vorinstanz dazu, dass nicht angebracht ist, dies als aufrichtige Reue zu ihren Gunsten zu berücksichtigen (vgl. Urk. 57 S. 39). In diesem Zusammenhang ist mit der Vorinstanz insbesondere auf die Aussagen der Beschuldigten

anlässlich ihrer Befragung zur Person zu verweisen, wo sie ausführte, "Während Herr C.\_\_\_\_\_, seine Freundin und seine Mutter draussen spazieren, muss ich hier lei- den. Schuld daran sind die anderen." (vgl. Urk. 21/6 S. 3). Diese Äusserungen sind Ausdruck von ungerechtfertigtem Selbstmitleid und lassen nicht auf tief empfundene Reue schliessen.

#### **E. 6.4**

Schliesslich ist die Wirkung der Strafe auf das Leben der Beschuldigten mit zu berücksichtigen, womit letztlich die Strafempfindlichkeit angesprochen wird. Eine deutlich erhöhte Strafempfindlichkeit - wie von der Rechtsprechung verlangt - ist nicht ersichtlich (so auch Vorinstanz Urk. 57 S. 39). Die Beschuldigte ist nunmehr geschieden und ging im Zeitpunkt der Tat keiner Erwerbstätigkeit nach. Sie hat zwar gesundheitliche Probleme, welche sie indessen - sofern nötig - zusammen mit der vom Gutachter als sinnvoll erachtete Therapie (vgl. Urk. 14/14

- 44 - S. 59 ff.) während des Strafvollzugs behandeln lassen bzw. durchführen kann. Es liegt daher keine Konstellation mit aussergewöhnlichen Umständen vor, welche aktuell irgendeine besondere Strafempfindlichkeit - aus persönlichen oder berufli- chen Gründen - zu begründen vermöchte. Wie das Bundesgericht festhielt, stellt selbst die Verbüssung einer langjährigen Freiheitsstrafe für jede selbst in ein familiäres oder soziales Umfeld eingebetteten Beschuldigte eine gewisse Härte dar.

#### **E. 6.5**

Insgesamt führt die Würdigung der Täterkomponente, insbesondere des Nachtatverhaltens zu einer merklichen Reduktion der Einsatzstrafe. 7. Gesamtergebnis der Sanktion Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente festgesetzten hypothetischen Freiheitsstrafe von 10 Jahren und in Würdigung der vorstehend aufgeführten wei- teren Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren als angemessen. Vor diesem Hintergrund erscheint das von der Vorinstanz ausge- sprochene Strafmass als zu mild und dasjenige von der Staatsanwaltschaft gefor- derte als leicht überhöht. 8. Anrechnung der Haft Die Beschuldigte wurde am 3. Juli 2012 verhaftet. Seither war sie entweder in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft oder im vorzeitigen Strafvollzug. Die ausge- standene Haft von insgesamt 594 Tagen bis und mit heute ist auf die Strafe anzu- rechnen. V. Vollzug Bei dieser Strafhöhe steht die Gewährung des (teil-)bedingten Strafvollzugs aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs.1 StGB), weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen.

- 45 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten der ersten Instanz Ausgangsgemäss sind die vorinstanzliche Kostenfestsetzung und die Kostenauf- lage zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Kosten der Berufungsinstanz

#### **E. 10**

Jahren auszugehen ist.

- 41 -